

Sachgebiet

Sachbearbeiter

Hauptamt

Herr Vogt

Beratung

Datum

Behandlung

Zuständigkeit

Stadtrat

18.07.2017

öffentlich

Entscheidung

Betreff

11. Änderung des Flächennutzungsplanes Seßlach im Bereich des Bebauungsplanes "Solarpark Seßlach II" und im Bereich des Bebauungsplanes "Solarpark Lechenroth"

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.04.2017 den Aufstellungsbeschluss zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Seßlach II“ und „Lechenroth“ gefasst. Durch das Ing.-Büro Koenig + Kühnel sind die entsprechenden Vorentwürfe nun beschlussmäßig zu behandeln.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Seßlach billigt die Vorentwürfe:

- 11. Änderung des Flächennutzungsplans Seßlach im Bereich des Bebauungsplans „Solarpark Seßlach II“ und im Bereich des Bebauungsplans „Solarpark Lechenroth“
- Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Seßlach II“ (Fl.-Nr. 2015, Gemarkung Seßlach), Teilbereich 1
- Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Lechenroth“ (Fl.-Nr. 112, Gemarkung Lechenroth), Teilbereich 2

zur Errichtung von zwei Freiflächen-Photovoltaikanlagen und beschließt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB im Rathaus der Stadt Seßlach durchzuführen. Während der Auslegung gibt es Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung.

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der 11. Änderung des Flächennutzungsplans und an der Aufstellung der Bebauungspläne beteiligt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die auszulegenden Unterlagen werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht (soweit vorhanden). Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden durch Mitteilung von Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Internetadresse, unter der der Inhalt eingesehen werden kann, eingeholt. Die Mitteilung wird schriftlich per Post übermittelt. Auf Verlangen werden der Behörde oder einem sonstigen Träger öffentlicher Belange der Vorentwurf des Bauleitplans und die Begründung mit Umweltbericht in Papierform übermittelt.